

Satzung des Fördervereins Waldkindergarten in Bremerhaven

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Waldkindergarten in Bremerhaven e. V.“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Bremerhaven.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung, vorwiegend für Kinder im Kindergarten- und Hortalter.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Bereitstellen von ganzjährigen Erfahrungs- und Erlebensmöglichkeiten im Naturraum Wald und der Unterhaltung einer massiven Schutzhütte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2003.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vorstands sind

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart/der Kassenwartin und dem Schriftführer/der Schriftführerin. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und einem weiteren Vorstandsmitglied. Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem bis zu vier Beisitzer/Beisitzerinnen an.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - c) Wahl des Vorstands, eine Blockwahl ist zulässig
 - d) Wahl von bis zu zwei Revisoren, eine Blockwahl ist zulässig
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bremerhaven, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 11 Errichtung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.03.2003 errichtet.

Erste Satzungsänderung am 05.03.2015.

Zweite Satzungsänderung am 13.07.2022.